

Prof. Dr. iur. Matthias Pechstein

Lindennallee 40
D-14050 Berlin
Tel.: 030 / 301 94 17
Fax.: 030 / 33 77 28 58
Handy: 0177 / 308 08 18

Berlin, den 25.2.2005

An den
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
Präsident der Großen Kammer
Kanzlei

L-2925 LUXEMBURG

In der

Rechtssache C 78/03 P

betreffend ein Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte erweiterte Kammer) vom 5. Dezember 2002 in der Rs. T 114/00 (ARE ./, Kommission)

muß ich zu einem sachlichen Irrtum des Generalanwalts Jacobs Stellung nehmen.

Als Prozeßbevollmächtigtem der Klägerin und Rechtsmittelgegnerin ist mir bewußt, daß die Verfahrensordnung des Gerichtshofs keine Stellungnahmen der Parteien zu den Schlußanträgen der Generalanwälte vorsieht. Gleichwohl sehe ich mich zum Schutze der Rechte der Klägerin verpflichtet, einen tatsächlichen Irrtum des Generalanwalts über den Vortrag der Klägerin aufzuklären, aus dem er weitgehende – und somit unbegründete – rechtliche Folgerungen ableitet.


Generalanwalt Jacobs führt unter Randnummer 65 und 75 seiner Schlußanträge aus, daß die Klägerin auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof am 7. März 2002 nicht die Verletzung der Beteiligtenrechte gerügt habe. Dies ist unzutreffend. Aus der beigelegten Stellungnahme für die mündliche Verhandlung, die ich wortwörtlich vorgetragen habe

- dies versichere ich an Eides statt – ,

ergibt sich vielmehr das Gegenteil (Seite 5 ff.).

Soweit diese Frage für den Gerichtshof von Bedeutung ist, bitte ich um die Berücksichtigung dieser Klarstellung.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. iur. Matthias Pechstein)